

Mitteilung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft**Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse****I. Bericht**

1. Gemäß § 40 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz (BremAbgG) haben die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen. Die Geldleistungen setzen sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 BremAbgG zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jedes Mitglied einer Fraktion, die den Senat nicht trägt (Oppositionszuschlag). Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlags legt die Bremische Bürgerschaft aufgrund eines Berichts des Vorstands fest (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BremAbgG).

2. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbstständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit der Bremischen Bürgerschaft mit (Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung). Sie sind unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BremAbgG). Ihre Aufgaben konkretisiert § 38 BremAbgG weiter wie folgt:

(1) Die Fraktionen unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren und Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen. Sie können mit Fraktionen anderer Landes- und Kommunalparlamente zusammenarbeiten und regionale, überregionale sowie internationale Kontakte pflegen.

(2) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel, Formen und Örtlichkeit ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion und die Unterscheidbarkeit zu Parteien muss erkennbar sein.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die Fraktionen organisatorische, administrative und wissenschaftliche Zuarbeit sowie sächliche Mittel. Die staatlichen Geldleistungen sollen eine sachgemäße und effektive Fraktionsarbeit in der Bürgerschaft ermöglichen und gewährleisten.

3. Im Haushalt 2015 wurden für die Fraktionen Mittel in Höhe von insgesamt 4 880 000 € veranschlagt (Kapitel 0010, Titel 684 52-8). Darin enthalten sind 550 630 € für die Personalkosten der Geschäftsführer (inklusive Versorgungsleistungen). Nach dem Wahlergebnis vom 10. Mai 2015 haben sich in der 19. Wahlperiode fünf Fraktionen und eine Gruppe gebildet. Der Mehrbedarf

für eine Fraktion und deren Fraktionsgeschäftsführer sowie für die Gruppe wurden im Haushalt 2015 nicht veranschlagt. Zudem sind nach dem Ergebnis zu den Unionsbürgerwahlen zwei Mitglieder der Stadtbürgerschaft mit einem Anteil von je 0,5 pro Mandatsträger auszufinanzieren.

Des Weiteren haben die Vorsitzenden der Fraktionen eine Erhöhung um 9 % gefordert, weil der Haushaltsanschlag für die Fraktionsmittel bezüglich Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionsbonus bereits in der 18. Wahlperiode angesichts der Tarif- und Kostensteigerungen nicht ausreichend gewesen sei.

Dem Haushaltsanschlag für 2015 in Höhe von 4 880 000 € steht nunmehr ein Forderungsbetrag in Höhe von 5 302 405 € gegenüber, sodass sich ein Fehlbetrag in Höhe von 422 405 € ergibt, der im Wege der Nachbewilligung durch den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss bereitzustellen ist.

4. Der Vorstand empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), mit Beginn der 19. Wahlperiode die Fraktionszuschüsse gemäß Anlage festzusetzen und zu verteilen. Da die im Haushalt 2015 veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden, wird der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss eine Vorlage mit einem Antrag auf Nachbewilligung des Fehlbetrags für das laufende Haushaltsjahr 2015 zuleiten.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt der vorgeschlagenen Höhe und Verteilung der Fraktionsmittel zu.

Christian Weber
(Präsident)

ANLAGE

Fraktionen	SPD 30 Abgeordnete	CDU 19,5 Abgeordnete	Grüne 14,5 Abgeordnete	LINKE 8 Abgeordnete	FDP 6 Abgeordnete
Grundbetrag 9 810 €	9 810 €	9 810 €	9 810 €	9 810 €	9 810 €
Kopfbetrag 4 033 €	120 990 €	78 644 €	58 479 €	32 264 €	24 198 €
Oppositions- zuschlag 872 €	./.	17 004 €	./.	6 976 €	5 232 €
Pro Monat	130 800 €	105 458 €	68 289 €	49 050 €	39 240 €
Juni bis Dezember 2015	917 397 €	737 517 €	482 292 €	399 255 €	265 524 €
In der 18. Wahlperiode geleistete Zahlungen					
Januar bis Mai 2015	692 500 €	495 000 €	433 500 €	157 500 €	—
Gesamtbedarf/ Fraktionen Januar bis Dezember 2015	1 609 897 €	1 232 517 €	915 792 €	496 755 €	265 524 €

Nachrichtlich

An die bis zum Ende der 18. Wahlperiode bestehende Gruppe Bürger in Wut wurden 35 570 € ausgezahlt. Für die ab 19. Wahlperiode bestehende Gruppe Alternative für Deutschland ist bis zum Ende des Haushaltsjahres ein Betrag in Höhe von 106 350 € veranschlagt.

Für die Vergütung und die Versorgung der Fraktionsgeschäftsführer/Fraktionsgeschäftsführerin sind gemäß § 45 BremAbgG 640 000 € veranschlagt.

Dem Haushaltsanschlag für 2015 in Höhe von 4 880 000 € steht nunmehr ein Forderungsbetrag in Höhe von 5 302 405 € gegenüber, sodass sich ein Fehlbetrag in Höhe von 422 405 € ergibt.